

## Artikel 4 – Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg

### § 1 – Einrichtung einer Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates

Zur Unterstützung und Beratung des Diözesanbischofs in der Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung wird im Bischöflichen Ordinariat Limburg eine Finanzkammer eingerichtet.

### § 2 – Aufgaben

- (1) Die Zuständigkeit der Finanzkammer erstreckt sich insbesondere auf Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung der Körperschaften Bistum Limburg und Bischöflicher Stuhl zu Limburg.
- (2) Der Finanzkammer obliegt die Beratung und Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
  - a) allgemeine Fragen des Kirchensteuerrechts und des Melderechts;
  - b) Gebührenordnungen und Lizenzverträge;
  - c) bedeutsame Baulastfragen;
  - d) Zustimmung zur Vergabe von Stiftungsleistungen insbesondere der Schulstiftung des Bistums Limburg, der Baustiftung des Bistums Limburg, des Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzungen bzw. Statuten der entsprechenden Sondervermögen;
  - e) beamtenrechtliche Angelegenheiten; Entscheidungsvorschläge betreffend die beamtenrechtliche Ausgestaltung und Beendigung von kirchlichen Beamtenverhältnissen sowie besoldungsrechtliche Regelungen für die Geistlichen;
  - f) arbeitsvertragliche Angelegenheiten, einschließlich des Vergütungswesens, entsprechender Nebenleistungen und Regelungen für die Erstattung dienstlicher Auslagen, soweit dies nicht Aufgabe der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (KODA) ist;
  - g) Begründung, Aufgabe und Änderung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungsverhältnisse;

- h) Gründung bzw. Genehmigung und Auflösung kirchlicher Stiftungen sowie Änderungen von Stiftungszwecken.

- (3) In Fragen des Haushaltswesens nimmt die Finanzkammer die ihr durch die Haushaltsordnung des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) In Fragen der Finanzanlagen nimmt die Finanzkammer die ihr durch die Anlagegrundsätze für das Bistum Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (5) Die Finanzkammer nimmt die Aufgaben des Organs des Versorgungsfonds nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung wahr.
- (6) Die Finanzkammer unterbreitet dem Generalvikar Vorschläge für die Berufung der Dienstgebervertreter in die KODA.
- (7) Im Übrigen ist die Finanzkammer für die Angelegenheiten zuständig, die ihr vom Diözesanbischof übertragen werden oder die ihr aufgrund anderer Regelungen zugewiesen sind.

### § 3 – Mitglieder

- (1) Geborene Mitglieder der Finanzkammer sind:
  - a) der Generalvikar
  - b) der Finanzdezernent
  - c) der Justitiar
  - d) der Personaldezernent
  - e) der Dezernent Pastorale Dienste.
- (2) Der Diözesanbischof kann nach Anhörung der Dezernentenkonferenz weitere Mitglieder berufen. Ihm obliegt auch die Abberufung dieser Mitglieder, ebenfalls nach Anhörung der Dezernentenkonferenz.

### § 4 – Vorsitz und Geschäftsführung

Der Vorsitzende der Finanzkammer ist der Generalvikar. Stellvertretender Vorsitzender ist der Finanzdezernent. Dem Finanzdezernenten obliegt gleichzeitig die Geschäftsführung.

### § 5 – Arbeitsweise

- (1) Die Finanzkammer tagt in der Regel einmal monatlich. Darüber hinaus tagt sie, wenn der Diözesanbischof oder ein Mitglied der Finanzkammer dies verlangen.

- (2) Die Finanzkammer kann für die Beratung sachverständige Dritte hinzuziehen.

#### § 6 – Beschlussfassung

- (1) Die Finanzkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Finanzkammer trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 7 – Wirksamkeit der Beschlüsse und Information

- (1) Über die Beschlüsse der Finanzkammer erstellt der Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll, das dem Diözesanbischof zur Genehmigung der Beschlüsse zugeleitet wird.
- (2) Unbeschadet der Rechte Dritter erlangt ein Beschluss mit der Genehmigung durch den Diözesanbischof Rechtskraft. Bei längerer Abwesenheit des Diözesanbischofs obliegt dem Generalvikar die Genehmigung.
- (3) Der Geschäftsführer, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchst. e) und f) der Personaldezernent, informiert die jeweils zuständigen Dezernate bzw. Abteilungen des Bischöflichen Ordinariates schriftlich über die Beschlüsse der Finanzkammer.
- (4) Zu Einzelheiten über die Arbeitsweise, insbesondere zum Protokoll, gibt sich die Finanzkammer eine Geschäftsordnung.

**Bestandteil des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg vom 16. März 2016,  
Az. 603H/18480/16/01/1 (Amtsblatt 2016, 472-480).  
In Kraft getreten zum 01. April 2016.**